



BUNDESPATENTGERICHT

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Verkündet am
24. Juli 2007

4 Ni 10/06 (EU)

(Aktenzeichen)

...

In der Patentnichtigkeitsache

...

betreffend das europäische Patent EP 0 900 971

(DE 597 09 978)

hat der 4. Senat (Nichtigkeitssenat) des Bundespatentgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 24. Juli 2007 durch die Vorsitzende Richterin Winkler und die Richter Voit, Dipl.-Phys. Dr. Häußler, Dipl.-Phys. Dr. Morawek und Dipl.-Ing. Bernhart

für Recht erkannt:

- I. Das europäische Patent 0 900 971 wird mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland im Umfang seiner Ansprüche 1 bis 8 für nichtig erklärt.
- II. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- III. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin 1/3 und die Beklagte 2/3.
- IV. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Beklagte ist eingetragene Inhaberin des auch mit Wirkung für das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erteilten europäischen Patents EP 0 900 971 (Streitpatent), das am 9. September 1997 angemeldet worden ist. Das Streitpatent ist in der Verfahrenssprache Deutsch veröffentlicht und wird beim Deutschen Patent- und Markenamt unter der Nr. 597 09 978 geführt. Es betrifft eine Beleuchtungsvorrichtung bestehend aus einer Vielzahl von auf der Fläche einer Trägerplatte befestigten Leuchtdioden, welche mit auf der Trägerplatte angebrachten Leiterbahnen elektrisch verbunden sind. Die Erfindung betrifft ferner eine Kombination einer Vitrine mit einer Beleuchtungseinrichtung.

Das Streitpatent umfasst 16 Ansprüche, die insgesamt angegriffen sind. Die nebengeordneten Ansprüche 1 und 9 bis 13 lauten ohne Bezugszeichen wie folgt:

1. Beleuchtungsvorrichtung bestehend aus einer Vielzahl von auf der Fläche einer Trägerplatte befestigten Leuchtdioden, welche mit auf der Trägerplatte angebrachten Leiterbahnen elektrisch verbunden sind,
dadurch gekennzeichnet,
dass die Trägerplatte als glasklare Glasplatte ausgebildet ist und
dass die Leiterbahnen als elektrisch leitende, dünne und unsichtbare bzw. nahezu unsichtbare Schicht auf der Glasplatte aufgebracht sind.

9. Kombination einer Vitrine mit einer Beleuchtungsvorrichtung nach Anspruch 1,
dadurch gekennzeichnet,
dass die Glasplatte als Zwischenboden in der Vitrine eingesetzt ist, wobei die Leuchtdioden auf der Unterseite der Glasplatte angebracht sind.

10. Kombination einer Vitrine mit einer Beleuchtungsvorrichtung nach Anspruch 1,
dadurch gekennzeichnet,
dass die Glasplatte unterhalb des Oberteils der Vitrine angebracht ist bzw. das Oberteil selbst bildet, wobei sich die Leuchtdioden auf der dem Innenraum der Vitrine zugewandten Seite Glasplatte befinden.

11. Kombination einer Vitrine mit einer Beleuchtungsvorrichtung nach Anspruch 1,
dadurch gekennzeichnet,

dass die Glasplatte in Form eines schmalen Streifens in einer oder mehreren Ecken innerhalb der Vitrine angebracht ist, wobei die Leuchtdioden sich auf der dem Innenraum der Vitrine zugewandten Seite der Glasplatte befinden.

12. Kombination einer Vitrine mit einer Beleuchtungsvorrichtung nach Anspruch 1,

dadurch gekennzeichnet,

dass eine ganze Seitenwand oder auch nur ein Teil derselben der Vitrine aus der Glasplatte gebildet wird, wobei die Leuchtdioden sich auf der dem Innenraum der Vitrine zugewandten Seite befinden.

13. Kombination einer Vitrine mit einer Beleuchtungseinrichtung nach Anspruch 1,

dadurch gekennzeichnet,

dass die Leuchtdioden von einer Stromversorgungseinrichtung mit elektrischer Energie versorgt werden, die in der Vitrine eingebaut ist.

Wegen der übrigen angegriffenen und unmittelbar oder mittelbar auf die Ansprüche 1 und 9 bis 13 rückbezogenen Patentansprüche 2 bis 8 und 14 bis 16 wird auf die Streitpatentschrift EP 0 900 971 B1 Bezug genommen.

Die Klägerin behauptet, der Gegenstand des Streitpatents sei weder neu noch erfinderisch. Zur Begründung trägt sie vor, im Stand der Technik seien zum Anmeldezeitpunkt Beleuchtungsvorrichtungen mit den Merkmalen des Patentgegenstandes bereits bekannt gewesen. Sie bietet Sachverständigengutachten an und beruft sich auf eine Vielzahl von Druckschriften und Dokumenten:

U. a. verweist sie auf die

K3 JP-05-119706 mit der englischen Übersetzung

K4 YTH Translation JP (A) H 05-119706

K16 DE 42 08 922 C1

und die (bereits in der Streitpatentschrift erläuterte)

K34 FR 2 624 712 mit der deutschen Übersetzung **K35**.

Die Klägerin beantragt,

das europäische Patent EP 0 900 971 mit Wirkung für das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland für nichtig zu erklären.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen, hilfsweise nach Maßgabe der in der mündlichen Verhandlung übergebenen Hilfsanträge 1 bis 7, wobei jeweils Anspruch 1 neu gefasst wird und sich hieran die Ansprüche 2 bis 16 der erteilten Fassung anschließen und wobei Anspruch 1 nach den Hilfsanträgen 1 bis 7 folgende Fassung erhält:

Hilfsantrag 1

1. Beleuchtungsvorrichtung bestehend aus einer Vielzahl von auf der Fläche einer Trägerplatte befestigten Leuchtdioden, welche mit auf der Trägerplatte angebrachten Leiterbahnen elektrisch verbunden sind,

dadurch gekennzeichnet,

dass die Trägerplatte als glasklare Glasplatte (1) ausgebildet ist und dass die Leiterbahnen (2, 3) als elektrisch leitende, dünne und unsichtbare bzw. nahezu unsichtbare Schicht auf der Glasplatte (1) aufgebracht sind, wobei die Glasplatte (1) als Glasscheibe ausgebildet ist.

Hilfsantrag 2

1. Beleuchtungsvorrichtung bestehend aus einer Vielzahl von auf der Fläche einer Trägerplatte befestigten Leuchtdioden, welche mit auf der Trägerplatte angebrachten Leiterbahnen elektrisch verbunden sind,

dadurch gekennzeichnet,

dass die Trägerplatte als glasklare Glasplatte (1) ausgebildet ist und dass die Leiterbahnen (2, 3) als elektrisch leitende, dünne und unsichtbare bzw. nahezu unsichtbare Schicht auf der Glasplatte (1) aufgebracht sind, wobei der Abstand der ersten Leiterbahn (2) zur zweiten Leiterbahn (3) an den Abstand zwischen einem ersten Anschluss (7) und einem zweiten Anschluss (8) einer Leuchtdiode (6) angepasst ist.

Hilfsantrag 3

1. Beleuchtungsvorrichtung bestehend aus einer Vielzahl von auf der Fläche einer Trägerplatte befestigten Leuchtdioden, welche mit auf der Trägerplatte angebrachten Leiterbahnen elektrisch verbunden sind,

dadurch gekennzeichnet,

dass die Trägerplatte als glasklare Glasplatte (1) ausgebildet ist und dass die Leiterbahnen (2, 3) als elektrisch leitende, dünne und unsichtbare bzw. nahezu unsichtbare Schicht auf der Glasplatte (1) aufgebracht sind, wobei der Abstand der ersten Leiterbahn (2) zur zweiten Leiterbahn (3) an den Abstand zwischen einem ersten Anschluss (7) und einem zweiten Anschluss (8) einer Leuchtdiode (6) angepasst ist und wobei die Glasplatte (1) als Glasscheibe ausgebildet ist.

Hilfsantrag 4

1. Beleuchtungsvorrichtung bestehend aus einer Vielzahl von auf der Fläche einer Trägerplatte befestigten Leuchtdioden, welche mit auf der Trägerplatte angebrachten Leiterbahnen elektrisch verbunden sind,

dadurch gekennzeichnet,

dass die Trägerplatte als glasklare Glasplatte (1) ausgebildet ist und dass die Leiterbahnen (2, 3) als elektrisch leitende, dünne und unsichtbare bzw. nahezu unsichtbare Schicht auf der Glasplatte (1) aufgebracht sind, die Abmessungen der einzelnen Leiterbahnen derart gewählt sind, dass diese zwar einerseits eine für die Stromzuführung ausreichende elektrische Leitfähigkeit aufweisen, andererseits in ihrer Dicke derart gehalten sind, dass diese unsichtbar oder wenigstens nahezu unsichtbar bleiben.

Hilfsantrag 5

1. Beleuchtungsvorrichtung bestehend aus einer Vielzahl von auf der Fläche einer Trägerplatte befestigten Leuchtdioden, welche mit auf der Trägerplatte angebrachten Leiterbahnen elektrisch verbunden sind,

dadurch gekennzeichnet,

dass die Trägerplatte als glasklare Glasplatte (1) ausgebildet ist und dass die Leiterbahnen (2, 3) als elektrisch leitende, dünne und unsichtbare bzw. nahezu unsichtbare Schicht auf der Glasplatte (1) aufgebracht sind, die Abmessungen der einzelnen Leiterbahnen derart gewählt sind, dass diese zwar einerseits eine für die Stromzuführung ausreichende elektrische Leitfähigkeit aufweisen, andererseits in ihrer Dicke derart gehalten sind, dass diese unsichtbar oder wenigstens nahezu unsichtbar bleiben, wobei die Glasplatte (1) als Glasscheibe ausgebildet ist.

Hilfsantrag 6

1. Beleuchtungsvorrichtung bestehend aus einer Vielzahl von auf der Fläche einer Trägerplatte befestigten Leuchtdioden, welche mit auf der Trägerplatte angebrachten Leiterbahnen elektrisch verbunden sind,

dadurch gekennzeichnet,

dass die Trägerplatte als glasklare Glasplatte (1) ausgebildet ist und dass die Leiterbahnen (2, 3) als elektrisch leitende, dünne und unsichtbare bzw. nahezu unsichtbare Schicht auf der Glasplatte (1) aufgebracht sind, wobei der Abstand der ersten Leiter-

bahn (2) zur zweiten Leiterbahn (3) an den Abstand zwischen einem ersten Anschluss (7) und einem zweiten Anschluss (8) einer Leuchtdiode (6) angepasst ist und wobei die Abmessungen der einzelnen Leiterbahnen derart gewählt sind, dass diese zwar einerseits eine für die Stromzuführung ausreichende elektrische Leitfähigkeit aufweisen, andererseits in ihrer Dicke derart gehalten sind, dass diese unsichtbar oder wenigstens nahezu unsichtbar bleiben.

Hilfsantrag 7

1. Beleuchtungsvorrichtung bestehend aus einer Vielzahl von auf der Fläche einer Trägerplatte befestigten Leuchtdioden, welche mit auf der Trägerplatte angebrachten Leiterbahnen elektrisch verbunden sind,

dadurch gekennzeichnet,

dass die Trägerplatte als glasklare Glasplatte (1) ausgebildet ist und dass die Leiterbahnen (2, 3) als elektrisch leitende, dünne und unsichtbare bzw. nahezu unsichtbare Schicht auf der Glasplatte (1) aufgebracht sind, wobei der Abstand der ersten Leiterbahn (2) zur zweiten Leiterbahn (3) an den Abstand zwischen einem ersten Anschluss (7) und einem zweiten Anschluss (8) einer Leuchtdiode (6) angepasst ist und wobei die Abmessungen der einzelnen Leiterbahnen derart gewählt sind, dass diese zwar einerseits eine für die Stromzuführung ausreichende elektrische Leitfähigkeit aufweisen, andererseits in ihrer Dicke derart gehalten sind, dass diese unsichtbar oder wenigstens nahezu unsichtbar bleiben und wobei die Glasplatte (1) als Glasscheibe ausgebildet ist.

Die Beklagte widerspricht dem Vortrag der Klägerin und ist der Ansicht, der Gegenstand des Streitpatents sei sowohl neu als auch erfinderisch.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist teilweise begründet. Sie führt zur Nichtigklärung des Streitpatents mit Wirkung für das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland im Umfang der Ansprüche 1 bis einschließlich 8, denn der Gegenstand des erteilten Patentanspruchs 1 ist weder in der erteilten Fassung, noch in der Fassung nach den Hilfsanträgen 1 bis 7 patentfähig (Art. II § 6 Abs. 1 Nr. 1 IntPatÜG, Art. 138 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Art. 54 Abs. 1 und Art. 56 EPÜ).

In Bezug auf die Ansprüche 9 bis 16 ist die Klage nicht begründet, denn insoweit hat das Ergebnis der Verhandlung zu keiner eindeutigen Feststellung im Sinne des Vorbringens der Klägerin geführt. Nachdem das Patent ordnungsgemäß erteilt worden ist, kann der Patentinhaberin die dadurch erlangte Rechtsstellung nur dann genommen werden, wenn zweifelsfrei feststeht, dass sie diese zu Unrecht erlangt hat (vgl. BGH GRUR 1991, 522, 523 - "Feuerschutzabschluss" m. w. N.). Der Senat konnte hier aber nicht feststellen, dass der Gegenstand der Patentansprüche 9 bis 16 nicht patentfähig ist. Das geht zu Lasten der Klägerin. Die auf den Anspruch 13 mittelbar oder unmittelbar rückbezogenen Ansprüche 14 und 15 sowie der auf einen der Ansprüche 9 bis 15 rückbezogene Anspruch 16 haben mit jenen Bestand; sie werden durch die Rückbeziehung mit getragen, ohne dass es weiterer Feststellungen bedürfte (vgl. Busse/Keukenschrijver, PatG, 6. Aufl., § 84 Rdnr. 42 m. w. N.).

II.

1. Das Streitpatent betrifft einmal eine Beleuchtungsvorrichtung, bestehend aus einer Vielzahl von auf der Fläche einer Trägerplatte befestigten Leuchtdioden und

zum anderen die Kombination einer Vitrine mit einer solchen Beleuchtungsvorrichtung. Solche Beleuchtungsvorrichtungen sind im Stand der Technik zwar bekannt, sind dort aber zu Beleuchtungszwecken in Vitrinen nicht vorgesehen.

2. Gemäß der in der Patentschrift erläuterten DE-PS 42 08 922 (**K16**) sind bei der daraus bekannten Beleuchtungsvorrichtung die Leuchtdioden auf einer lichtdurchlässigen Leiterplatte angebracht. Sie dienen bei einem Flächendisplay zur Ausleuchtung von Hintergrundflächen und sind jeweils über einen zugehörigen Draht gebunden (vgl. Patentschrift, Absatz [0003]). Weiter ist in der Patentschrift ausgeführt, dass über die Ausbildung der zu den Leuchtdiodenchips führenden Stromzuführungen in der Druckschrift nichts ausgesagt wird. Diese können jedoch als normale Leiterbahnen, d. h. lichtundurchlässig, ausgebildet sein, da die Leiterbahnen infolge des Streukörpers das von den Leuchtdioden erzeugte Licht und von der Reflexionsschicht zurückgeworfene Licht in seiner Intensität nicht beeinträchtigen (vgl. Patentschrift, Absatz [0004]).

3. Vor diesem Hintergrund liegt dem Patentgegenstand die Aufgabe zugrunde, eine Beleuchtungsvorrichtung der eingangs genannten Art dahingehend anzugeben, dass diese insbesondere zur Beleuchtung von Schaufenstern, Verkaufs- und/oder Ausstellungsvitrinen geeignet ist (vgl. in der Patentschrift Absatz [0008]). Ferner sollen Kombinationen aus einer Vitrine mit einer Beleuchtungsvorrichtung geschaffen werden (Absatz [0009]).

4. Zur Lösung dieser Aufgabe weist die Beleuchtungsvorrichtung gemäß dem Patentanspruch 1 der Patentschrift (mit einer Merkmalsgliederung versehen) folgende Merkmale auf:

M1 Beleuchtungsvorrichtung

M2 bestehend aus einer Vielzahl von auf der Fläche einer Trägerplatte befestigten Leuchtdioden,

- M3** welche mit auf der Trägerplatte angebrachten Leiterbahnen elektrisch verbunden sind,
dadurch gekennzeichnet,
- M4** dass die Trägerplatte als glasklare Glasplatte (1) ausgebildet ist
- M5** und dass die Leiterbahnen (2, 3) als elektrisch leitende dünne und unsichtbare bzw. nahezu unsichtbare Schicht auf der Glasplatte (1) aufgebracht sind.

5. Der in der mündlichen Verhandlung eingereichte Patentanspruch 1 gemäß Hilfsantrag 7 weist (mit einer Merkmalsgliederung versehen) folgende Merkmale auf:

- M1** Beleuchtungsvorrichtung
- M2** bestehend aus einer Vielzahl von auf der Fläche einer Trägerplatte befestigten Leuchtdioden,
- M3** welche mit auf der Trägerplatte angebrachten Leiterbahnen elektrisch verbunden sind,
dadurch gekennzeichnet,
- M4** dass die Trägerplatte als glasklare Glasplatte (1) ausgebildet ist
- M5** und dass die Leiterbahnen (2, 3) als elektrisch leitende, dünne und unsichtbare bzw. nahezu unsichtbare Schicht auf der Glasplatte (1) aufgebracht sind,
- M6** wobei der Abstand der ersten Leiterbahn (2) zur zweiten Leiterbahn (3) an den Abstand zwischen einem ersten Anschluss (7) und einem zweiten Anschluss (8) einer Leuchtdiode (6) angepasst ist
- M7** und wobei die Abmessungen der einzelnen Leiterbahnen derart gewählt sind, dass diese zwar einerseits eine für die Stromzuführung ausreichende elektrische Leitfähigkeit auf-

weisen, andererseits in ihrer Dicke derart gehalten sind, dass diese unsichtbar oder wenigstens nahezu unsichtbar bleiben

M8 und wobei die Glasplatte (1) als Glasscheibe ausgebildet ist.

6. Als zuständiger Fachmann ist hier ein berufserfahrener Festkörperphysiker zu definieren, der sich mit der Beschichtung von Substratmaterialien beschäftigt, an den in Zusammenarbeit mit Beleuchtungsfachleuten die einschlägige Problematik herangetragen wird.

7. Der Gegenstand des erteilten Patentanspruchs 1 ist gegenüber der aus **K4** bekannten Beleuchtungsvorrichtung nicht neu.

Die patentierte Beleuchtungsvorrichtung mit ihren auf einer Trägerplatte befestigten Leuchtdioden dient unter anderem - beispielsweise auf einer Schaufensterscheibe angebracht - der Beleuchtung der Auslagen (vgl. PS, Sp. 2, Z. 34-38). Bei entsprechender Anordnung der Leuchtdioden auf der Schaufensterscheibe können für Werbezwecke auch Schriftzeichen und Figuren dargestellt werden (Sp. 2, Z. 39-43).

K4 beschreibt ein Verfahren zur Herstellung einer LED-Anzeigevorrichtung (LED-Display), das für allgemeine LED-Anzeigen mit Glas verwendet wird (S. 1, 1e Abs. ... "the LED-Display device which can be utilized for the general LED-display devices employing the glass") und mit dem die Anzeigequalität erhöht werden soll (S. 1, 2. *Abstracts* ... "which improves the display quality"...). Mit einer derartigen Anzeige können bekanntlich auch Ziffern, einzelne Buchstaben oder Schriftzeichen dargestellt werden. Somit ist diese Vorrichtung im Sinne des Patents auch eine Beleuchtungsvorrichtung **[M1]**. Bei dieser bekannten Beleuchtungsvorrichtung sind LED-Chips (4) als Leuchtdioden (der übergeordnete Begriff Leuchtdiode bzw. LED umfasst eine Vielzahl von Bauformen) auf der Fläche eines Glassubstrats (vgl. Fig. 1 auf S. 4, glass substrate 2) als Trägerplatte befestigt, wobei die Anzeige selbstverständlich die Anzahl der dafür erforderlichen Leuchtdioden bestimmt **[M2]**, welche mit auf der Trägerplatte angebrachten Leiterbahnen (conduc-

tive film 1) elektrisch verbunden sind (Au wire 5) **[M3]**. Um die Anzeigequalität zu verbessern, werden anstatt bislang verwendeter, undurchsichtiger metallisierter Leitungen (S. 2, "*Problems solved by the Invention*: "reduced display quality due to the non-transparent metallised wiring") mittels eines ITO-Films (1) (Indium-Tin-Oxide) gebildete und photolithographisch bedarfsgerecht geformte Leiterbahnen auf dem Glassubstrat aufgebracht (S. 1, 3. *Patent Claim*). Der ITO-Film (1) zeichnet sich durch Transparenz und elektrische Leitfähigkeit aus (S. 2, *Action*). Damit ergeben sich Leiterbahnen aus einer elektrisch leitenden (nahezu) unsichtbaren Schicht auf dem Glassubstrat **[M5]**. Das als Trägerplatte dienende Glassubstrat (2) (der Begriff "Substrat" wird bei Beschichtungsprozessen, beispielsweise in der Dünnschicht-Technologie oder beim Aufbringen von Substanzen auf einer Trägerunterlage allgemein verwendet) unterliegt keiner besonderen Beschränkung (S. 2, *Example*, 2. Absatz: "The material for said glass substrate is not limited to any specifics. However, when it is soda glass..."), womit auch die Ausbildung der Trägerplatte als glasklare Glasplatte umfasst ist **[M4]**.

8. Patentanspruch 1 gemäß den Hilfsanträgen 1 bis 6

Seine Gegenstände umfassen jeweils den Gegenstand des enger gefassten Patentanspruchs 1 gemäß Hilfsantrag 7. Nachdem letzterer - wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen - nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht, trifft dies auch für den jeweiligen Patentanspruch 1 nach den Hilfsanträgen 1 bis 6 zu.

9. Patentanspruch 1 gemäß Hilfsantrag 7

Der Gegenstand des Patentanspruchs 1 gemäß Hilfsantrag 7, der gegenüber dem erteilten Patentanspruch 1 die weiteren Merkmale **[M6]** bis **[M8]** aufweist, beruht nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit.

Bei der Glasplatte aus **K4** ist deren Dimensionierung bewusst dem Fachmann überlassen; sie kann demnach im Bedarfsfalle auch als Glasscheibe ausgebildet sein **[M8]**. Die im Merkmal **[M6]** angegebene Dimensionierung für die Anpassung

des Abstands der Leiterbahnen an den Abstand der Anschlüsse einer Leuchtdiode stellt eine naheliegende Maßnahme dar, denn eine davon abweichende Dimensionierung würde eine unerwünschte Verminderung der Anzeigequalität einer mit unsichtbaren Leiterbahnen versehenen Beleuchtungseinrichtung zur Folge haben. Selbstverständlich wird der Fachmann auch die Abmessungen der einzelnen Leiterbahnen hinsichtlich elektrischer Leitfähigkeit und Dicke so auslegen, dass einerseits durch ihren Widerstand (der in **K4** beispielsweise zwischen 10 und 100 Ohm pro Flächeneinheit liegen kann; vgl. in **K4** Seite 2, *Example*) eine ausreichende Stromversorgung der Leuchtdioden gewährleistet ist und andererseits die gewünschte Transparenz erhalten bleibt (S. 3, *Effects of invention*; A, B) **[M7]**.

10. Mangels eines gewährbaren Patentanspruchs 1 (gemäß Hauptantrag und Hilfsanträgen 1 bis 7) ist auch den direkt oder indirekt darauf bezogenen Unteransprüchen 2 bis 8 die Grundlage entzogen. Sie teilen das Schicksal des Patentanspruchs 1.

11. Die Patentansprüche 9 bis 13 sind jeweils auf die Kombination einer Vitrine mit einer Beleuchtungsvorrichtung nach Anspruch 1 gerichtet.

Insoweit konnte nicht festgestellt werden, dass die Gegenstände dieser Patentansprüche gegenüber dem im Verfahren befindlichen Stand der Technik nicht neu sind bzw. nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen.

Eine Vitrine mit Beleuchtungsvorrichtung ist aus der **K34**, die als einzige der zahlreichen Entgegenhaltungen eine Vitrine betrifft, bekannt. Diese Vitrine ist in ihrem Oberteil mit Strahlern versehen (vgl. Fig. 1 sowie die Beschreibung S. 4 ab Z. 30 ..."six projecteurs colorés P et de six projecteurs de lumière blanche P"). Anregungen dazu, anstatt der Strahler Leuchtdioden vorzusehen, wie sie in den nebengeordneten Ansprüchen 9 bis 13 unter anderem jeweils beansprucht sind, sind aus **K34** nicht entnehmbar. Auch finden sich keine Hinweise zu der Anordnung der Glasplatte mit den darauf befindlichen Leuchtdioden in der Vitrine, wie sie in diesen Ansprüchen jeweils in unterschiedlicher Gestaltung angegeben sind.

Mit diesen Patentansprüchen haben die darauf bezogenen Unteransprüche 14 bis 16 Bestand.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 84 Abs. 2 PatG i. V. m. § 92 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 99 Abs. 1 PatG i. V. m. § 709 ZPO.

Winkler

Voit

Dr. Häußler

Dr. Morawek

Bernhart

Pü